

**1. Änderungssatzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung –
AbwGS) des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 13.11.2018**

vom 24. November 2020

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Zschopau-Gornau am 24. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung – AbwGS)
des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 13.11.2018**

Die Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung – AbwGS) des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 13.11.2018 (Stadtkurier der Stadt Zschopau vom 29.11.2018, Seite 10 ff., Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 12.12.2018, Seite 11 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,47 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 7 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,86 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (3) Für die Teilleistung der Entsorgung von dezentralen Anlagen (abflusslose Gruben, Fäkalgruben, Kleinkläranlagen und ähnliche) beträgt die Abwassergebühr:

1. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entsorgt wird, in denen das gesamte häusliche Abwasser gesammelt wird, sowie für Abwasser aus Fäkalgruben 18,48 € je Kubikmeter Abwasser,
 2. für Rückstände, die aus sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, insbesondere aus Kleinkläranlagen, 37,05 € je Kubikmeter,
jeweils zuzüglich eines Schlauchlängenzuschlags (§ 8 Abs. 1, 2. Halbsatz) von 1,33 € je benötigtem Meter Überlänge.
- (4) Die Kosten für die Reinigung von dezentralen Anlagen (Abs. 3) werden dem nach § 2 Verpflichteten weiterberechnet und richten sich nach der Höhe der Kosten für den Zweckverband.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschopau, den 25.11.2020


Sigmund
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.